

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4 gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstr. 105
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbände
Rm. 1,50;
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105 I Trp.

XI. Jahrgang.

*

Berlin, den 15. Juni 1887.

*

No. 12.

Inhalt: Abonnements-Einladung. — Bekanntmachung des Central-Verbands-Vorstandes. — Patentschutz und Musterschutz. — Uhr mit Triebwerk im Zeiger. — Anleitung zur Selbstverfertigung elektrischer Uhren und Haustelegaphen. XII. — Das Zeichnen und Setzen der Eingriffe für Uhrmacher und Feinmechaniker. — Zur Geschichte der Theorie von Uhrmechanismen, II. — Aus der Werkstatt. — Sprechsaal. — Vereinsnachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Abonnements-Einladung.

Bei Schluss des zweiten Quartals ersuchen wir die geehrten Abonnenten, deren Abonnement mit dieser Nummer abläuft, um Erneuerung desselben vor Ablauf des Monats, damit in der regelmässigen Zusendung der Zeitung keine Störung eintritt. Im Besonderen machen wir die Post-Abonnenten darauf aufmerksam, dass bei verspätetem Abonnement die Postämter die schon erschienenen Nummern des Quartals nur auf ausdrückliche Bestellung und gegen einen Zuschlag von 10 Pf. nachliefern.

Die Zeitung kostet bei freier Zusendung per Streifenband innerhalb des Deutsch-Oesterr. Post-Verbandes für das Vierteljahr Mk. 1,75, das halbe Jahr Mk. 3,40 und das ganze Jahr Mk. 6,75 oder Fl. 4,20 öst. Währ. pränumerando.

Für das Ausland im Gebiete des Weltpostvereins kostet dieselbe Mk. 7,50 und für Länder ausserhalb desselben Mk. 9,00 jährlich.

(Einzelne Nummern der Zeitung kosten für's Inland 30, für's Ausland 35 Pf.)

Die Expedition.

Bekanntmachung.

In der am 3. Juni stattgefundenen Sitzung des Aufsichtsrathes unserer Fachschule zu Glashütte wurden die drei ausscheidenden Mitglieder desselben, die Herren: Bürgermeister Kühnel, Stadtschuldirektor Schaar-schmidt und Uhrmacher Jentsch wiedergewählt, und bei der hierauf folgenden Wahl des Vorsitzenden, Herr Uhrenfabrikant Emil Lange auf's Neue dazu ernannt.

Indem wir die vollzogenen Wahlen nach § 5 der Schulordnung hiermit bestätigen, sprechen wir dem verehrl. Aufsichtsrath gleichzeitig den Dank des Centralverbandes für die Umsicht und Opferwilligkeit aus, mit welcher derselbe die Schule bisher geleitet hat und einer ge-dehlichen Weiterentwicklung entgegenführen wird.

Unter Bezugnahme auf die in der vorigen Nummer enthaltene Be-kanntmachung bezüglich der „Grossmann-Stiftung“ theilen wir nachstehend den genauen Status des gegenwärtigen Gesamtvermögens der Stiftung mit:

Summa der Sammlung des Centralverbandes bis Ende	
April d. J.	Mk. 3010,68
Dazu:	
Von den Herren Ph. Dubois & Fils, Frankfurt a. M.	40,—
„ Herrn A. Reissmann, Kamenz in Sachs.	2,—
Zinsen	51,50
Betrag des schon früher angesammelten Stipendienfonds	781,89
Summa	Mark 3886,07

Ueber alle weiteren Beiträge zur „Grossmann-Stiftung“ erfolgt die Quittung stets in der letzten Nummer jedes Vierteljahres, und bitten wir

in Anbetracht des wohlthätigen Zweckes wiederholt, der Stiftung wohl-wollend zu gedenken.

Der Central-Verbands-Vorstand.
R. Stäckel,
Vorsitzender.

Patentschutz und Musterschutz.

Von
Hugo Knoblauch, Ingenieur und Patentanwalt in Berlin.
Das Patentgesetz für das Deutsche Reich, welches im Mai d. J. sein erstes Dezennium beendet hat und mit seinen Bestimmungen überaus tief in alle industriellen Verhältnisse eingreift, ist leider immer noch zu wenig selbst in den gewerblichen Kreisen, für die es zunächst bestimmt ist, be-kannt, und oft hört man die Aeusserung: „erhalte ich keinen Patentschutz, so nehme ich Musterschutz für meine Erfindung“ oder „der Patentschutz ist zu theuer, ich nehme Musterschutz“, als ob es lediglich in der Wahl des Erfinders läge, den einen oder den anderen Schutz zu erhalten. Dass dieses nicht der Fall ist, sollen diese Zeilen in möglichster Kürze und Klarheit darthun, zugleich aber auch das Wissenswerthe über Patente und geschützte Muster den Lesern vorführen.

Dem Musterschutz unterliegen nach dem Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 nur solche Gegenstände, welche dem Farben- und Formen-sinn zu dienen haben, die sogenannten Geschmacks-muster, mithin nur Muster und Modelle, deren äussere Form und Erscheinung geschützt werden soll, wie z. B. eine Vase, ein Teppichmuster, ein Uhrgehäuse, ein Ofen etc.

Soll an dem Uhrgehäuse, dem Ofen etc. irgend eine mechanische An-ordnung, als z. B. ein Scharnier, eine Anordnung der Luftzuführung u. a. m. auch unter Schutz gestellt werden, so muss für die konstruktive me-chanische Anordnung ausserdem der Patentschutz genommen werden, da